

Gesetzlich geregelte Verelendung.

**Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen
Existenzminimums für Unionsbürger*innen.**

Die Situation

Die Situation

- **Ganze Bevölkerungsgruppen sind von sozialstaatlichen Existenzleistungen vollständig ausgeschlossen**
- **Historischer Rückschritt: Tafeln, Armenspeisungen, ehrenamtliche Gesundheitsversorgung, Kleiderkammern ersetzen Leistungen des Sozialstaats**
- **Dies führt zur Verelendung: keine Existenzsicherung, keine Krankenversicherung, Obdachlosigkeit, Ausbeutbarkeit, Schutzlosigkeit, Gefährdung des Kindeswohls, Angst.**

Zur Vorgeschichte

Zur Vorgeschichte

Viele Jahre war umstritten, ob Unionsbürger*innen, die

- über ein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche oder
- die als Nicht-Erwerbstätige über *kein* materielles Aufenthaltsrecht verfügen, von den Leistungen des SGB II und SGB XII ausgeschlossen werden dürfen, oder ob dies dem Gleichbehandlungsgebot des Europarechts widerspricht.

Zur Vorgeschichte

Der EuGH hat in mehreren Urteilen entschieden, dass ein Ausschluss von „Sozialhilfe“ für (nur) arbeitssuchende oder für Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht gem. Art. 24 Abs. 2 UnionsRL europarechtskonform sei.

- „Dano“, 11. November 2014
- „Alimanovic“, 15. September 2015
- „García-Nieto“, 25. Februar 2016

Zur Vorgeschichte

Das Bundessozialgericht hat daraufhin in acht Urteilen zwischen Dezember 2015 und März 2016 mehrere Grundsatzentscheidungen gefällt, in denen es die Leistungsausschlüsse **verfassungskonform** auslegt.

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts 2015 / 2016

Zur Vorgeschichte

Vom SGB II ausgeschlossene Unionsbürger*innen *können* Ermessensleistungen nach dem SGB XII erhalten.

Das Ermessen ist regelmäßig nach einem sechsmonatigen, „verfestigten“ Aufenthalt auf Null reduziert.

Nur so wären die Leistungsausschlüsse verfassungskonform. Denn: Das Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss beachtet werden.

Die Gesetzesänderung vom 29. Dezember 2016: Das „EU-Bürger*innen- Raus-Gesetz“

Die Position von Frau Nahles

"Es kann nicht sein, dass jemand innerhalb der EU nur umziehen muss, um volle Sozialleistungen eines anderen Landes zu erwerben – obwohl es ein leistungsfähiges Sozialsystem auch in seinem Herkunftsland gibt.“

Die Welt, 14.2.2016

Die Gesetzesänderung am 29. Dezember 2016

Am 29. Dezember 2016 ist das „Unionsbürger*innen-Ausschlussgesetz“ in Kraft getreten, das zum erklärten Ziel hat, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auszuhebeln.

Die Gesetzesänderung am 29. Dezember 2016

Ermessensleistungen nach dem SGB XII werden **ausgeschlossen**. Stattdessen wird ein Anspruch auf SGB II / XII Leistungen nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* Aufenthalt eingeführt.

Es wird ein Anspruch auf „**Überbrückungsleistungen**“ eingeführt: für einen Monat bis zur Ausreise, weniger als das physische Existenzminimum (etwa 180 Euro), plus Unterkunft, plus Notfallkrankenversorgung. In Härtefällen auch über 180 Euro und einen Monat hinaus, aber nur vorübergehend.

Die Gesetzesänderung am 29. Dezember 2016

Es ist eine **Meldepflicht** der Jobcenter an die Ausländerbehörden eingeführt worden, wenn nicht erwerbstätige oder arbeitssuchende Ausländer*innen Anträge auf SGB II-Leistungen stellen.

In manchen (seltenen!) Fällen droht dann eine Verlustfeststellung. In den meisten Fällen darf die Freizügigkeit trotz Antrags auf Sozialhilfeleistungen nicht entzogen werden!

Wie geht es jetzt weiter?

Wie geht es jetzt weiter?

- Die Frage des vollständigen Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor (Vorlagebeschluss des SG Mainz vom 18.04.2016; S 3 AS 149/16)
- Das Sozialgericht Speyer (Beschluss vom 17. August 2017 (S 16 AS 908/17 ER)) hat festgestellt, dass der vollständige Leistungsausschluss
 - verfassungswidrig und
 - europarechtswidrig ist.

**Die Neue
Richtervereinigung
schreibt zur neuen
Rechtslage:**

Die Neue Richtervereinigung schreibt dazu:

„Die Abschaffung von Sozialleistungen an besonders schwache Mitmenschen untergräbt die deutsche Rechts- und Verfassungsordnung“.

„Schwerer Schaden droht dem Arbeits- und Sozialrecht. Die Regelung schafft eine Gruppe **moderner Sklaven**, die alle Arbeitsbedingungen und jedes Lohnniveau akzeptieren müssen, um hier zu überleben. Dies erhöht den Druck auf diejenigen, die zur Zeit regulären Beschäftigungen im untersten Qualifikations- und Einkommensbereich nachgehen.

Die Neue Richtervereinigung schreibt dazu:

Die Regelung legt Axt an das Fundament unserer Verfassungs- und Gesellschaftsordnung. Nach dem einleuchtenden Verständnis des Bundesverfassungsgerichts wurzeln existenzsichernde Leistungen unmittelbar in der Menschenwürde. Bisher galt, dass jeder Mensch unabhängig von seiner Herkunft dasselbe Recht auf ein Leben in Würde in sich trägt. **Die Neuregelung ersetzt dieses tragende Prinzip durch sozialrechtliche Apartheid.** Die Folgen für die deutsche Gesellschaft sind unabsehbar.“

Auf bestehende „Integrationsprobleme“
und soziale Konflikte mit dem Entzug
existenzsichernder Sozialleistungen
und dem systematischen Ausschluss
aus gesellschaftlichen Regelsystemen
zu antworten, ist keine gute Idee!

Im Gegenteil: Es ist ein
sozialpolitischer Skandal!

Ein paar Gedanken zur Positionierung

Ein paar Gedanken zur Positionierung

Die deutsche Rechtslage und -praxis führt zu Verelendung und vollständiger Exklusion – insbesondere für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen. Die Menschen werden trotz Sozialleistungsentzugs nicht ausreisen. Dies kann aus sozial- und ordnungspolitischen Gründen nicht akzeptiert werden!

Die Praxis des vollständigen Leistungsausschlusses entspricht einem radikalisierten Sanktionsregime im SGB II: Wer als Unionsbürger*in seine Arbeitskraft nicht zur Verwertung einsetzt, unterliegt nicht nur den bekannten Sanktionen des SGB II, sondern droht seine vollständige physische Existenz in Deutschland zu verlieren.

Der Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen darf ***nicht*** von der Staatsangehörigkeit oder vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden. Alles andere bedeutet eine regressive Entwicklung hin zu einer Renationalisierung des Sozialen, die auch aus europapolitischen Gründen abzulehnen ist.

Streitpunkte in der Praxis

Ein paar Streitpunkte in der Praxis:

Stellt die Bescheinigung über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit die Arbeitsagentur oder das Jobcenter aus?

Sind mehrere kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse für den dauerhaften Erhalt des AN-Status zusammenzurechnen?

Wie hoch müssen das Einkommen und die Arbeitszeit liegen, um den AN-Status zu erhalten?

Wie hoch muss die Unterhaltsleistung liegen, um den Status eines Familienangehörigen zu erhalten?

Wie ist der fünfjährige gewöhnliche Aufenthalt nachzuweisen? Wohnsitzanmeldung? Andere Nachweise?

Ist eine ordnungsrechtliche Unterbringung unabhängig vom Sozialleistungsanspruch zu gewährleisten?

Ist der Sozialleistungsausschluss für Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 europarechtswidrig?

Ist die verfassungsrechtlich garantierte Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums dann nicht zu garantieren, wenn die Hilfebedürftigkeit durch eine Ausreise überwunden werden könnte – obwohl gar keine Ausreisepflicht besteht?

Ist das Ermessen hinsichtlich einer vorläufigen Bewilligung gem. § 41a Abs. 7 SGB II auf Null reduziert, da die Frage der Zulässigkeit eines vollständigen Leistungsausschlusses beim BVerfG und beim BSG anhängig ist?

Was heißt das jetzt alles?

Was heißt das jetzt alles?

Arbeitnehmer*innen u. Selbstständige	SGB II / SGB XII
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach weniger als einem Jahr Beschäftigung	SGB II / SGB XII für sechs Monate
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach mind. einem Jahr Beschäftigung:	SGB II / SGB XII dauerhaft
Daueraufenthaltsberechtigte (fünf Jahre materiell rechtmäßiger Aufenthalt nach EU-Recht)	SGB II / SGB XII
Familienangehörige dieser Gruppen	SGB II / SGB XII
bei einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht nach AufenthG (z. B. familiär oder humanitär)	SGB II / SGB XII

Was heißt das jetzt alles?

Nach fünf Jahren gewöhnlichem, aber nicht durchgängig materiell freizügigkeitsberechtigtem Aufenthalt

SGB II / SGB XII;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht!

EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche

SGB XII
(Einschränkungen bei § 67ff)

EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (frühere Arbeitnehmer*innen, deren Kinder zur Schule gehen)

SGB XII
(Einschränkungen bei § 67ff)

Nach Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde

AsylbLG

Was heißt das jetzt alles?

Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche,
nicht EFA-Angehörige

**„Überbrückungsleistungen“
für einen Monat;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht
nicht!**

Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO
492/2011, nicht EFA-Angehörige

**„Überbrückungsleistungen“
für einen Monat;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht
nicht!**

Unionsbürger*innen ohne materielles
Aufenthaltsrecht

**„Überbrückungsleistungen“
für einen Monat;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht!**

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Hafenstr. 3-5
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net